

Universität Leipzig
Medizinische Fakultät

Prüfungsordnung für den Studiengang Hebammenkunde an der Universität Leipzig

Vom 22. März 2022

Unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Hebammenreformgesetz – HebRefG) vom 22. November 2019 (BGBl. S. 1759), der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStrPrV) vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39) und des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122), hat die Universität Leipzig am 26. November 2020 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausuren
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Weitere Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Nachteilsausgleich

- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 25 Widerspruchsrecht
- § 26 Staatliche Prüfung
- § 27 Bachelorgrad
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Hebammenkunde an der Universität Leipzig.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Sie umfasst neben dem Präsenzstudium an der Medizinischen Fakultät Leipzig einen berufspraktischen Studienteil von mindestens 2200 Stunden, die Bachelorarbeit und die staatliche Prüfung.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere

die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 4 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als erstmals nicht bestanden.
- (3) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann i.d.R. einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses, stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (4) Abweichend von Absatz 3 können auf Antrag nicht bestandene Teile der staatlichen Prüfung nur einmal wiederholt werden, § 36 Abs. 1 HebStPrV.
- (5) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden in der Regel auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (6) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.
- (7) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.

§ 5**Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang Hebammenkunde kann nur ablegen, wer
 1. für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde an der Universität Leipzig eingeschrieben ist
 2. die in der Anlage zur Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat und
 3. bei Modulen, die dem berufspraktischen Teil des Studiums zugewiesen sind, erfolgreich und regelmäßig an den praktischen Lehrveranstaltungen teilgenommen hat. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die Studierenden nicht mehr als 15 Prozent einer teilnahmepflichtigen Veranstaltung versäumt haben. Die Kontrolle der regelmäßigen Teilnahme obliegt der verantwortlichen Lehrkraft. Diese Teilnahmepflicht gilt ebenso für Studierende, die im Urlaubssemester für die Module angemeldet sind. Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn die Modulprüfungen nach § 15 Abs. 3 bestanden wurden.
- (2) Zu jedem Modul muss eine elektronische Anmeldung über das Campus Management System der Fakultät durch die Studierenden innerhalb der vom Referat Lehre bekannt gegebenen Frist erfolgen.
- (3) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung.
- (4) Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit als schriftliche Mitteilung an das Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung für die Bachelorarbeit gilt mit der Ausgabe des Themas als erteilt.

§ 6

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von Logbucheinträgen (Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen Tätigkeiten) erbracht und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.
- (3) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters mindestens einmal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 8)
 2. durch Klausuren (§ 9)
 3. durch Projektarbeiten (§ 10) oder
 4. durch weitere Prüfungsleistungen (§ 11)zu erbringen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen können nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (3) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens 2 Prüfer/innen zu treffen. Die

Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.

- (4) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (5) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 60 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom/von der Prüfungskandidaten/in erreichte Punktzahl um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüfungskandidaten/innen des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (6) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 5 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note

“sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 Prozent,

“gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

“befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

“ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat.

Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis

zwischen der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und der in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Im Fall der Kollegialprüfung wird die Note von den Prüfern/Prüferinnen festgelegt, anderenfalls hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in vor Festlegung der Note an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9

Klausuren

- (1) In Klausuren soll die Studierende nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (2) Die Dauer der Klausuren ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.

- (3) Klausuren werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten sowie ggf. zur Teamarbeit nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11 Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen sind:
 1. Portfolio
Ein Portfolio ist eine zielgerichtete und systematische Sammlung von Arbeiten, welche die individuellen Bemühungen, Fortschritte und Leistungen des/der Studierenden in einem oder mehreren Lernbereichen des

Studiums darstellt. Im Portfolioprozess wird der/die Studierende ange-regt seine/ihre eigene Lernbiographie (im Hinblick auf Anstrengungen, Fortschritte und Leistungen) und die Vielfalt der persönlichen Talente auf der Basis von Selbstreflexion und Metakognition schriftlich zu re-flektieren.

Bestandteile eines Portfolios sind:

1. Nachweis der gesetzlich geforderten Tätigkeiten im Logbuch (Tätig-keitsnachweis)
2. den Praxisauftrag für das jeweilige Modul
3. der Praktikumsbericht einschließlich der Selbstreflexion

Ein Logbuch dient für die praktischen Anteile im Studiengang B.Sc. Hebammenkunde als Transfermedium zwischen den theoretischen und praktischen Modulen und wird von den Studierenden während der ge-samten Studienzeit geführt. Die Studierenden dokumentieren und reflek-tieren ihre Lernfortschritte in der Praxis. Für die praxisanleitenden Per-sonen dienen die Eintragungen als Grundlage für die Auswertungsge-spräche. Das Logbuch dient als Grundlage für den erfolgreichen Ab-schluss der Praxismodule und der Zulassung zur staatlichen Abschluss-prüfung.

2. Präsentationen

Präsentationen dienen der Vorstellung der Ergebnisse eines im Rahmen eines Moduls von Studierenden erarbeiteten theoretischen und prakti-schen Lösungsansatzes für eine Projektfragestellung. In Form eines me-diengestützten Vortrags werden die theoretischen Hintergründe, die Er-gebnisse und ihre Diskussion vorgestellt. Studierende weisen mit der Präsentation nach, dass sie auf Grundlage der erlernten Methoden und Verfahren des Fachgebietes sowie durch das Studium geeigneter Fachli-teratur eine Aufgabe systematisch bearbeiten und darstellen können. Die Dauer der Präsentation ist in der jeweiligen Modulbeschreibung be-stimmt.

3. Klinisch-praktische Simulation

Durch klinisch-praktische Simulationen sollen Studierende nachweisen, dass sie Aufgabenstellungen, wie sie in den praktischen Handlungsfel-dern einer Hebamme vorkommen, entsprechend den erlernten Regeln korrekt lösen und, wenn verlangt, protokollieren können. Die Dauer der

klinisch-praktischen Simulationen ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.

4. Fallbericht

Im Fallbericht beschreiben die Studierenden anhand einer oder mehrerer Beobachtungen von Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen oder Patientinnen die hebammenspezifischen oder medizinischen Maßnahmen aus der klinisch praktischen Tätigkeit.

Ein Fallbericht beinhaltet die Anamnese, alle relevanten Befunde, das diagnostische Vorgehen, die gezogenen Schlussfolgerungen, durchgeführte und begründete Maßnahmen mit den Interventionszielen und die Evaluation der Maßnahmen hinsichtlich der Therapieziele. Die Studierenden weisen damit strukturiertes und evidenzbasiertes Vorgehen nach. Die Bearbeitungszeit beträgt bis 2 Wochen nach Ende des Semesters.

5. Schriftliche Ausarbeitung

Die schriftliche Ausarbeitung beinhaltet die Auseinandersetzung der Studierenden mit einem eingegrenzten Thema. Diese ist eine kurze Abhandlung einer wissenschaftlichen Fragestellung, wobei die wissenschaftliche bzw. logische Argumentation im Vordergrund steht.

6. staatlichen Prüfungsanteile

Die staatliche Prüfung besteht aus:

1. einem schriftlichen Teil, §§ 21 ff. HebStPrV (09-HEB-0601 und 09-HEB-0602)
2. einem mündlichen Teil, §§ 24 ff. HebStPrV (09-HEB-0603) und
3. einem praktischen Teil, §§ 28 ff. HebStPrV (09-HEB-0701).

(2) Die weiteren Prüfungsleistungen sind innerhalb des jeweiligen Moduls studienbegleitend zu erbringen.

(3) Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der universitären Pflichtmodule und der Bachelorarbeit, wobei die Note der Module mit der fünffachen Anzahl der Leistungspunkte und die Bachelorarbeit mit der vierzehnfachen Anzahl der Leistungspunkte in die Berechnung der Gesamtnote eingeht. Module, die nicht benotet werden, fließen nicht in die Abschlussnote ein.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 2 Satz 3.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die

entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt mit den Noten erfasst.

- (5) Bei der Bildung der Note der Bachelorprüfung, der Note der Prüfungsleistung und der Modulnote werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- | | | |
|--|---|-------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,49 | = | sehr gut |
| 2. bei einem Durchschnitt von 1,50 bis einschließlich 2,49 | = | gut |
| 3. bei einem Durchschnitt von 2,50 bis einschließlich 3,49 | = | befriedigend |
| 4. bei einem Durchschnitt von 3,50 bis einschließlich 4,00 | = | ausreichend |
| 5. bei einem Durchschnitt über 4,00 | = | nicht ausreichend |

- (6) Die Module, die mit der Prüfungsleistung „Portfolio“ abschließen (siehe Anlage) werden nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Prüfungsleistung ist „bestanden“, wenn sie den Anforderungen genügt. Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 13 Nachteilsausgleich

- (1) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie
1. wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, die den Nachweis der zu prüfenden Leistungsfähigkeit erschwert, oder
 2. während der Schwangerschaft, nach der Entbindung oder in der Stillzeit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so gewährt ihm/ihr der Prüfungsausschuss auf seinen/ihren Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich.

Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen und in zu begründenden Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. In Fällen von Nr. 2 kann die Glaubhaftmachung durch die Bescheinigung einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers erfolgen.

- (2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin/dem Beginn der Bearbeitungszeit schriftlich an den Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem/der Prüfungskandidaten/in unverzüglich, in der Regel spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin/dem Bearbeitungsbeginn bekanntzugeben.
- (4) Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss
1. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären,
 2. den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und die Bachelorarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht abgeschlossen ist.

- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Eine nicht benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (4) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (5) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit ausreichend (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

§ 16

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Bachelorprüfung i.S.v. § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer nicht benoteten Modulprüfung sind nur die Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, zu wiederholen.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ersetzt werden.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden von dem zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. In Fällen der Anrechnung nach Satz 1 sind die entsprechenden Studienzeiten anzurechnen.
- (2) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung der Praxismodule entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Nichtanrechnung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen.

§ 18

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Medizinischen Fakultät gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu 5 weiteren Mitgliedern. Bis zu 4 Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu 2 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt. Die Bestellung des

studentischen Mitglieds erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Fakultätsrat.

Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen die/den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt 3 Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Das studentische Mitglied wirkt bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Die/Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies ist dem/der Prüfer/in spätestens 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen,

oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 18 Absatz 6.

§ 20 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit soll im thematischen Zusammenhang mit einer fach- und/oder berufsfeldspezifischen Schwerpunktsetzung stehen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde relevanten Bereich tätig ist.
- (3) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 10 ECTS und einem Workload im Umfang von 300 Stunden studienbegleitend in der Regel im siebten Semester. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 14 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der/des Studierenden aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss auf der

Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/Betreuerin in der Regel bis zu 4 Wochen verlängert werden.

- (4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den Nachweis voraus, dass mindestens 150 ECTS erfolgreich absolviert sind.
- (5) Die Anmeldung der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von 2 Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit ist zweifach in gedruckter Form und einfach in elektronischer Form in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version übereinstimmt.
- (8) Die Bachelorarbeit ist von 2 Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Da runter soll der/die Betreuer/in der Bachelorarbeit sein.
- (9) Die Endnote der Bachelorarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinanderliegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinanderliegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).

- (10) Wenn die Bewertung der Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (11) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit darf eine Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 21

Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis. Das Zeugnis ist im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde auszustellen. Im Zeugnis wird das Ergebnis der staatlichen Prüfung gesondert ausgewiesen. Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten und Leistungspunkten zu den Modulen des Bachelorstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote der Prüfung sowie das Ergebnis der staatlichen Abschlussprüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird

von den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem/der Dekan/in der Medizinischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Medizinischen Fakultät versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Bachelorarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf formlosen Antrag in angemessener Frist

Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24

Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Ablehnung der Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit (§ 5),
2. über die Gewährung von Nachteilsausgleichen (§ 13),
3. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 14),
4. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 15),
5. über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 17),
6. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 19) und die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 20),
7. über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 22) und
8. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 25).

§ 25

Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift dem Prüfungsausschuss einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von 3 Monaten.

§ 26

Staatliche Prüfung

- (1) Die staatliche Prüfung im B.Sc. Hebammenkunde basiert auf den Regelungen des HebStPrV und erfolgt auf Antrag des Studierenden an den staatlichen Prüfungsausschuss der zuständigen Behörde. Die Zulassung setzt voraus, dass die Module des ersten bis fünften Fachsemesters erfolgreich abgelegt wurden.
- (2) Die staatliche Prüfung (nach § 13 HebStPrV) besteht aus
 - einem schriftlichen,
 - einem mündlichen und
 - einem praktischen Teil.
- (3) Die Teile der staatlichen Prüfung werden im Rahmen von Modulprüfungen gemäß der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen in der jeweils geltenden Fassung (HebStPrV) durchgeführt.
- (4) Das Bestehen der hochschulischen Module mit staatlichen Prüfungsanteilen ist Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 HebRefG.
- (5) Zur Abnahme der staatlichen Prüfung wird ein staatlicher Prüfungsausschuss nach §§ 15 ff. HebStPrV gebildet.
- (6) Prüfungsort, -art und -durchführung der drei Prüfungsteile des praktischen Teils der staatlichen Prüfung werden nach §§ 29, 30 und 31 HebStPrV bestimmt.

§ 27

Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Medizinische Fakultät den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt B. Sc.).

§ 28
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

- (2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 23. Juni 2020 beschlossen. Sie wurde am 26. November 2020 durch das Rektorat genehmigt. Die Ordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus mit Schreiben vom 7. Dezember 2020 angezeigt. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus hat das Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hergestellt.

Leipzig, den 22. März 2022

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Science Hebammenkunde

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
09-HEB-0101 Biowissenschaftliche Grundlagen	1.	P	1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	7
Vorlesung "Biowissenschaftliche Grundlagen" (7,43SWS)							
Übung "Biowissenschaftliche Grundlagen" (1,43SWS)							
Kleingruppenseminar "Biowissenschaftliche Grundlagen" (0,14SWS)							
09-HEB-0102 Hebammenhandeln in der Schwangerschaft und reflexive Hebammenarbeit	1.	P	1		Mündliche Prüfung 15 Min.	1	6
Vorlesung "Hebammenhandeln in der Schwangerschaft" (5SWS)							
Kleingruppenseminar "Hebammenhandeln in der Schwangerschaft" (2SWS)							
Kleingruppenseminar "Reflexive Hebammenarbeit" (1,6SWS)							
09-HEB-0103 Einführung wissenschaftliches Arbeiten & Portfolioarbeit	1.	P	1		Präsentation 10 Min.	1	3
Vorlesung "Einführung wissenschaftliches Arbeiten & Portfolioarbeit" (1,5SWS)							
Übung "Einführung wissenschaftliches Arbeiten & Portfolioarbeit" (2,5SWS)							
09-HEB-0104 Pränatalmedizin Teil I	1.	P	1		Portfolio	1	2
Praktikum "Praxiseinsatz auf der Pränatalstation/ Geburtenstation/ Intensiv-Schwangerenberatung" (0SWS)							
09-HEB-0105 Geburtsmedizin Teil I	1.	P	1		Portfolio	1	8
Praktikum "Praxiseinsatz im Kreißsaal" (0SWS)							
09-HEB-0106 Wochenbett Teil I	1.	P	1		Portfolio	1	4
Praktikum "Praxiseinsatz auf der Pränatalstation/ Geburtenstation/ Intensiv-Schwangerenberatung" (0SWS)							

09-HEB-0201 Berufliche Identität entwickeln	2.	P	1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	4
Vorlesung "Berufliche Identität entwickeln" (4SWS)							
Übung "Berufliche Identität entwickeln" (0,71SWS)							
Kleingruppenseminar "Berufliche Identität entwickeln" (0,29SWS)							
09-HEB-0202 Hebammenhandeln - die Geburt begleiten und reflexive Hebammenarbeit	2.	P	1		Klinisch-Praktische Simulation 20 Min.	1	8
Vorlesung "Hebammenhandeln - die Geburt begleiten" (4,7SWS)							
Übung "Hebammenhandeln - die Geburt begleiten" (3SWS)							
Kleingruppenseminar "Hebammenhandeln - die Geburt begleiten" (2SWS)							
Kleingruppenseminar "Reflexive Hebammenarbeit" (1,3SWS)							
09-HEB-0203 Interprofessionelle Kompetenzen und Kommunikation	2.	P	1		Präsentation 10 Min.	1	4
Vorlesung "Interprofessionelle Kompetenzen und Kommunikation" (2SWS)							
Übung "Interprofessionelle Kompetenzen und Kommunikation" (0,6SWS)							
Kleingruppenseminar "Interprofessionelle Kompetenzen und Kommunikation" (2,4SWS)							
09-HEB-0204 Geburtsmedizin Teil II	2.	P	1		Portfolio	1	10
Praktikum "Praxiseinsatz im Kreißsaal" (0SWS)							
09-HEB-0205 Wochenbett Teil II	2.	P	1		Portfolio	1	4
Praktikum "Praxiseinsatz auf der Wochenbettstation" (0SWS)							
09-HEB-0301 Hebammenhandeln - die Familie begleiten und reflexive Hebammenarbeit	3.	P	1		Klinisch-Praktische Simulation 20 Min.	1	8
Vorlesung "Hebammenhandeln - die Familie begleiten" (7,4SWS)							
Übung "Hebammenhandeln - die Familie begleiten" (1,8SWS)							
Kleingruppenseminar "Hebammenhandeln - die Familie begleiten" (0,8SWS)							
Kleingruppenseminar "Reflexive Hebammenarbeit" (1,3SWS)							
09-HEB-0302 Gesundheitsförderung und Prävention	3.	P	1		Präsentation 10 Min.	1	5
Vorlesung "Gesundheitsförderung und Prävention" (6,3SWS)							
Übung "Gesundheitsförderung und Prävention" (0,7SWS)							

09-HEB-0303 Krankheitsbilder in Bezug auf Schwangerschaft und Geburt	3.	P	1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	3
Vorlesung "Krankheitsbilder in Bezug auf Schwangerschaft und Geburt" (3,5SWS)							
Übung "Krankheitsbilder in Bezug auf Schwangerschaft und Geburt" (0,5SWS)							
09-HEB-0304 Wochenbett Teil III	3.	P	1		Portfolio	1	4
Praktikum "Praxiseinsatz auf der Wochenbettstation" (0SWS)							
09-HEB-0305 Geburtsmedizin Teil III	3.	P	1		Portfolio	1	4
Praktikum "Praxiseinsatz im Kreißsaal" (0SWS)							
09-HEB-0306 Freiberufliche Hebammenarbeit Teil I	3.	P	1		Portfolio	1	6
Praktikum "Praxiseinsatz bei freiberuflich tätigen Hebammen/ Hebammenpraxis" (0SWS)							
09-HEB-0401 Die schwangere Frau in besonderen Situationen	4.	P	1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	4
Vorlesung "Die schwangere Frau in besonderen Situationen" (4SWS)							
Kleingruppenseminar "Die schwangere Frau in besonderen Situationen" (2SWS)							
09-HEB-0402 Die Gebärende in besonderen Situationen und reflexive Hebammenarbeit	4.	P	1		Fallbericht (2 Wochen)	1	6
Vorlesung "Die Gebärende in besonderen Situationen" (4,14SWS)							
Übung "Die Gebärende in besonderen Situationen" (2,14SWS)							
Kleingruppenseminar "Die Gebärende in besonderen Situationen" (0,71SWS)							
Kleingruppenseminar "Reflexive Hebammenarbeit" (1,3SWS)							
09-HEB-0403 Frauen- und Familiengesundheit	4.	P	1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	6
Vorlesung "Frauen- und Familiengesundheit" (5,3SWS)							
Übung "Frauen- und Familiengesundheit" (2SWS)							
Kleingruppenseminar "Frauen- und Familiengesundheit" (0,7SWS)							
09-HEB-0404 Pränatalmedizin Teil II	4.	P	1		Portfolio	1	1
Praktikum "Praxiseinsatz auf der Pränatalstation/ Geburtenstation/ Intensiv-Schwangerenberatung" (0SWS)							
09-HEB-0405 Geburtsmedizin Teil IV	4.	P	1		Portfolio	1	8
Praktikum "Praxiseinsatz im Kreißsaal" (0SWS)							

09-HEB-0406 Neonatale Medizin	4.	P	1		Portfolio	1	5
Praktikum "Praxiseinsatz auf der neonatologischen Intensivstation" (0SWS)							
Wahlpflichtplatzhalter (1 Modul aus 09-HEB-0504 bis -0507)	5.	P	1				2
09-HEB-0501 Freiberufliche Hebammenarbeit und reflexive Hebammenarbeit	5.	P	1		Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen)	1	6
Vorlesung "Freiberufliche Hebammenarbeit" (4,4SWS)							
Übung "Freiberufliche Hebammenarbeit" (0,3SWS)							
Kleingruppenseminar "Reflexive Hebammenarbeit" (1,3SWS)							
09-HEB-0502 In komplexen Situationen handeln	5.	P	1		Klinisch-Praktische Simulation 20 Min.	1	5
Vorlesung "In komplexen Situationen handeln" (2,9SWS)							
Übung "In komplexen Situationen handeln" (1SWS)							
Kleingruppenseminar "In komplexen Situationen handeln" (3,1SWS)							
09-HEB-0503 Internationale und aktuelle Themen im Berufsfeld	5.	P	1		Präsentation 10 Min.	1	3
Vorlesung "Internationale und aktuelle Themen im Berufsfeld" (2,9SWS)							
Übung "Internationale und aktuelle Themen im Berufsfeld" (1,1SWS)							
09-HEB-0508 Gynäkologie	5.	P	1		Portfolio	1	3
Praktikum "Praxiseinsatz gynäkologische Station" (0SWS)							
09-HEB-0509 Geburtsmedizin Teil V	5.	P	1		Portfolio	1	5
Praktikum "Praxiseinsatz im Kreißsaal" (0SWS)							
09-HEB-0510 Freiberufliche Hebammenarbeit Teil II	5.	P	1	Vollständiger Logbucheintrag bereits absolvierter Praxismodule	Portfolio	1	6
Praktikum "Praxiseinsatz bei freiberuflich tätigen Hebammen/ Hebammenpraxis/ Geburtshaus" (0SWS)							
09-HEB-0601 Die Familie in besonderen Situationen	6.	P	1		Klausur 90 Min. (Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung)	1	6
Vorlesung "Die Familie in besonderen Situationen" (3,6SWS)							
Übung "Die Familie in besonderen Situationen" (2,7SWS)							
Kleingruppenseminar "Die Familie in besonderen Situationen" (1,7SWS)							

09-HEB-0602 Wissenschaftliches Arbeiten und qualitative Forschungsmethoden	6.	P	1		Klausur 90 Min. (Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung)	1	4	
Vorlesung "Wissenschaftliches Arbeiten und qualitative Forschungsmethoden" (4,1SWS)								
Übung "Wissenschaftliches Arbeiten und qualitative Forschungsmethoden" (0,9SWS)								
09-HEB-0603 Netzwerke und Kooperation und reflexive Hebammenarbeit	6.	P	1		Mündliche Prüfung 20 Min. (Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung)	1	6	
Vorlesung "Netzwerke und Kooperation" (5,1SWS)								
Übung "Netzwerke und Kooperation" (1,1SWS)								
Kleingruppenseminar "Netzwerke und Kooperation" (0,7SWS)								
Kleingruppenseminar "Reflexive Hebammenarbeit" (1,3SWS)								
09-HEB-0604 Freiberufliche Hebammenarbeit Teil III	6.	P	1		Portfolio	1	6	
Praktikum "Praxiseinsatz bei freiberuflich tätigen Hebammen/ Hebammenpraxis/ Geburtshaus" (0SWS)								
09-HEB-0605 Geburtsmedizin Teil VI	6.	P	1		Portfolio	1	8	
Praktikum "Praxiseinsatz im Kreißaal" (0SWS)								
09-HEB-0701 Hebammenhandeln im Berufsfeld: Theorie-Praxis-Transfer und reflexive Hebammenarbeit	7.	P	1		Praktischer Teil der staatlichen Prüfung	1	6	
Vorlesung "Hebammenhandeln im Berufsfeld" (2,7SWS)								
Übung "Hebammenhandeln im Berufsfeld" (1,6SWS)								
Kleingruppenseminar "Hebammenhandeln im Berufsfeld" (2,7SWS)								
Kleingruppenseminar "Reflexive Hebammenarbeit" (1,3SWS)								
09-HEB-0702 Geburtsmedizin Teil VII	7.	P	1		Portfolio	1	11	
Praktikum "Praxiseinsatz im Kreißaal" (0SWS)								
09-HEB-0703 Praxiseinsatz	7.	P	1		Portfolio	1	3	
Praktikum "Praxiseinsatz" (0SWS)								
Bachelorarbeit							10	
Summe:								210

Wahlpflichtmodule Bachelor of Science Hebammenkunde

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
09-HEB-0504 Interprofessionelles Simulationstraining und Pränatalmedizin	5.	WP	1		Klinisch-Praktische Simulation 20 Min.	1	2
Kleingruppenseminar "Interprofessionelles Simulationstraining und Pränatalmedizin" (1,4SWS)							
09-HEB-0505 Interprofessionelles Peer-teaching rund um die Geburt	5.	WP	1		Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen)	1	2
Kleingruppenseminar "Interprofessionelles Peer- teaching rund um die Geburt" (1,4SWS)							
09-HEB-0506 Stress und Stressbewältigung	5.	WP	1		Präsentation 10 Min.	1	2
Kleingruppenseminar "Stress und Stressbewältigung" (1,4SWS)							
09-HEB-0507 Öffentlicher Gesundheitsdienst im ländlichen Raum	5.	WP	1		Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen)	1	2
Kleingruppenseminar "Öffentlicher Gesundheitsdienst im ländlichen Raum" (1,4SWS)							